

GRUNDLAGEN UND AUFGABENVERTEILUNG EINES GERICHTS

Geschäftsgang

The slide features a solid blue background. On the right side, there are several white, parallel diagonal lines that create a sense of movement and depth, extending from the top right towards the bottom left.

Grundlagen eines Gerichts

Der Geschäftsverteilungsplan (GVP)



Der GVP für die Richter



Der GVP für die Rechtspfleger



Der GVP für die Verwaltung



Dozent: Hic Demski

GESCHÄFTSGANG

- ▶ Geschäftsverteilungsplan für Richter (**Achtung Außenwirkung !!!**), soll den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 GG garantieren)
- ▶ -> geregelt in § 21 e GVG
- ▶ -> wird durch das Präsidium erstellt 
- ▶ -> für 1 Geschäftsjahr
- ▶ -> Bevor der GVP endgültig verabschiedet wird, muss den Richtern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- ▶ -> kann nur durch Beschluss geändert werden

GESCHÄFTSGANG

- ▶ Die gesetzlichen Anforderungen an den GVP (Geschäftsverteilungsplan) sind:
 - ✓ Bestimmtheitsgrundsatz
 - ✓ Im Voraus (§ 21e GVG) für ein Kalenderjahr
 - ✓ Vollständigkeitsgrundsatz (alle Geschäfte)
 - ✓ Erkennbare Vertretungsregelungen
 - ✓ Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 101 GG)
 - ✓ Öffentlichkeitsgrundsatz

DER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

- ▶ Geschäftsverteilungsplan für Rechtspfleger (**Achtung Innenwirkung !!!**)
- ▶ -> Zuteilung der jeweiligen Zuständigkeiten für die Rechtspflege samt Vertretung
- ▶ Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltung (**Achtung Innenwirkung !!!**)
- ▶ -> Einteilung aller in der Verwaltung zuständigen Mitarbeiter samt Aufgaben und Vertretung
- ▶ -> Einteilung der Gruppenleiter

GESCHÄFTSGANG